

Informationen für kieferorthopädische Behandlungen

Die Beihilfefähigkeit von kieferorthopädischen Leistungen bestimmt sich nach den Voraussetzungen des §15 BayBhV.

Dementsprechend sind Aufwendungen für kieferorthopädische Leistungen dem Grunde nach beihilfefähig, wenn vor Behandlungsbeginn die behandelte Person das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und ein Heil- und Kostenplan vorgelegt wird.

Ausnahme: Die Altersbegrenzung gilt nicht bei schweren Kieferanomalien, die eine kombinierte kieferchirurgische und kieferorthopädische Behandlung erfordern, sowie in besonderen Ausnahmefällen, wenn nach einem zahnärztlichen Gutachten eine alleinige kieferorthopädische Behandlung medizinisch ausreichend ist.

Die Kosten zahnärztlicher (und damit auch kieferorthopädischer) Behandlungen sind beihilfefähig, sofern und soweit sie medizinisch **notwendig** und der Höhe nach **angemessen** sind (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 1 BayBhV). Die Angemessenheit orientiert sich zunächst an der Gebührenordnung für Zahnärzte bzw. dem Gebührenverzeichnis hierzu (GOZ).

Um **im Voraus** einer kieferorthopädischen Maßnahme die Beihilfefähigkeit zu prüfen, legen wir Ihnen nah, uns vor Beginn der Behandlung den Heil- und Kostenplan Ihres Kieferorthopäden vorzulegen.

➤ Regelbehandlungsphase

Die Regelbehandlungsspanne einer kieferorthopädischen Maßnahme beträgt vier Jahre. Die Abrechnung des Kieferorthopäden erfolgt in Abschlagszahlungen pro Quartal. Bei der Regelbehandlungsdauer ergeben sich somit 16 Quartale, in denen Abschlagszahlungen abgerechnet werden.

Mit Ausstellung des Heil- und Kostenplans beginnt die kieferorthopädische Maßnahme (Urteil des VG München v. 26. Juli 2001, Az.: M 5 K 00.1805).

In diesem Zeitraum rechnet der Kieferorthopäde unter anderem die Nummern 6030-6080 GOZ ab. Diese sind, im Heil- und Kostenplan festgelegten Umfang, beihilfefähig.

➤ Frühbehandlung

Unter einer Frühbehandlung versteht man eine kieferorthopädische Behandlung, die im frühen Kindesalter durchgeführt wird. Diese beginnt regelmäßig vor der zweiten Wechselgebissphase (d.h. die ersten Milchzähne sind bereits weg) und dauert relativ kurze Zeit (bis zu sechs Kalenderquartale / 18 Monate).

Die Beihilfegewährung richtet sich dabei nach den Regelungen über die Frühbehandlung in den Richtlinien des Bundesausschusses der Zahnärzte und Krankenkassen für die kieferorthopädische Behandlung.

Sollten Zweifel bezüglich der medizinischen Notwendigkeit der Maßnahme bestehen, behält sich die Beihilfefestsetzungsstelle vor, die Unterlagen durch einen fachzahnärztlichen Gutachter prüfen zu lassen.

➤ Weiterbehandlung / Verlängerung

Sollte der Behandlungserfolg in dem vierjährigen Zeitraum der Regelbehandlungsphase noch nicht eingetreten sein, ist bei einer Weiterführung der Behandlung zwischen einer Weiterbehandlung und einer Verlängerung zu entscheiden.

Stellt der Kieferorthopäde im 16. Quartal (nicht vorher und nicht nachher) einen neuen Heil- und Kostenplan zur Vorlage bei der Beihilfestelle aus, handelt es sich um eine Weiterbehandlung. Diese ist dem Grunde nach als beihilfefähig anzuerkennen.

Ist der vierjährige Behandlungszeitraum bereits vorbei und es wurde nicht im letzten Quartal eine Weiterbehandlung beantragt, liegt eine Verlängerung der Kieferorthopädie vor. In einem solchen Fall, ist die Behandlung nur dem Grunde nach beihilfefähig, wenn die medizinische Notwendigkeit durch ein fachzahnärztliches Gutachten bestätigt wurde.

Hat der Patient seit Beginn der kieferorthopädischen Maßnahme das 18. Lebensjahr vollendet und handelt es sich nicht um eine Weiterbehandlung, gelten die Voraussetzungen des §15 BayBhV für die Beihilfefähigkeit von Kieferorthopädie nach Erreichen der Altersgrenze.

➤ **Retentionsphase**

Am Ende einer kieferorthopädischen Maßnahme (nach Entfernung von Bändern und Brackets) steht die Retentionsphase. In dieser Phase soll mit festsitzenden oder herausnehmbaren kieferorthopädischen Geräten ein erneutes Verschieben der Zähne verhindert werden.

Die Retentionsmaßnahmen gehören zum zeitlichen Umfang der GOZ-Nummern 6030 bis 6080, das heißt sie sind Teil des vierjährigen Behandlungszeitraums. Es ist jedoch nicht ungewöhnlich, dass Retentionsmaßnahmen erst im Anschluss an den vierjährigen Behandlungszeitraum beginnen. In analoger Anwendung der Bundesbeihilfeverordnung sind Aufwendungen für Retentionsmaßnahmen bis zu höchstens zwei Jahre nach Ende der kieferorthopädischen Maßnahme beihilfefähig (vgl. §15a Abs. 5 BBhV).

Sind ausschließlich die GOZ-Nummer 6180-6230 medizinisch notwendig, ist keine Vorlage eines neuen Heil- und Kostenplans erforderlich (VV – Nr. 4 zu §15 BayBhV).

➤ **Invisalign- / Aligner-Therapie**

Bei der Invisalign- bzw. Aligner-Therapie handelt es sich um eine kieferorthopädische Behandlungsmethode, in der Zahnfehlstellungen durch elastische Klarsichtschienen korrigiert werden.

Diese ist dem Grunde nach beihilfefähig, wenn die Voraussetzungen des §15 BayBhV vorliegen.

Bei einem Wechsel von einer Standardbehandlung auf die Invisalign-Therapie und umgekehrt ist, zur Prüfung der medizinischen Notwendigkeit, die Einholung eines fachzahnärztlichen Gutachtens erforderlich.

➤ **Weitergehende Informationen**

Für weitergehende Auskünfte steht Ihnen die Beihilfestelle (Barbarossaplatz 5-7, 4. Stock, Zimmer 4.16) unter den Rufnummern Tel. 37-3744, Tel. 37-3596 sowie Tel. 37-3595 gerne zur Verfügung.

Ihre Beihilfestelle